

Richtlinien zur Vereinsförderung -Vereinsförderrichtlinien-

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 22. Juni 2004 folgende Richtlinien zur Vereinsförderung beschlossen:

1. Zweck der Förderung

- a) Ziel ist es, das sportliche, kulturelle und soziale Engagement der örtlichen Vereine zu stärken und insbesondere deren Jugendarbeit zu fördern.
- b) Die Förderung wird nur unter Vorbehalt der Bereitstellung der jeweiligen Haushaltsmittel gewährt.

2. Fördermittel

- a) Jeder Verein erhält einen Grundbetrag. Dieser ist abhängig von der Vereinsgröße (aller Mitglieder des Vereins).

Er beträgt:	bis zu 100 Mitgliedern	100 €
	zwischen 101 und 500 Mitgliedern	125 €
	mehr als 500 Mitgliedern	150 €
- b) Jeder musiktreibende Verein erhält pro Aktivem (Musiker/Sänger) zusätzlich 25 % des jährlichen Mitgliedsbeitrags für ein erwachsenes Mitglied des jeweiligen Vereins; höchstens jedoch 300,00 € je Jahr und Verein.

c) Jugendliche Vereinsmitglieder bis 18 Jahre werden zusätzlich mit 5,00 € gefördert.

3. Sonderförderung

- a) Für die aktive Mitwirkung bei Gemeindeveranstaltungen, insbesondere bei der Totengedenkfeier, erhält der mitwirkende Verein jährlich 100 €.
- b) Bei Schullandheimaufenthalten werden die Schüler, die in Erligheim wohnhaft sind, mit 1,53 € pro Schüler und Übernachtung gefördert, soweit der Aufenthalt mindestens 3 Übernachtungen umfasst.
- c) In begründeten Einzelfällen können weitergehende Zuschüsse gewährt werden.

4. Jubiläumsförderung

Bei Jubiläen erhalten die Vereine eine einmalige Förderung nach den Bestimmungen der Ehrenordnung der Gemeinde. Dasselbe gilt für besondere Leistungen eines Vereins.

5. Voraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung nach diesen Richtlinien sind:

- a) Der Verein muss im öffentlichen Gemeindeleben Aktivitäten entwickeln, die jedermann zugänglich sind und im Interesse der Gemeinde liegen.
- b) Der Verein soll als selbständiger Verein im Vereinsregister des für die Gemeinde Erligheim zuständigen Amtsgerichts eingetragen und vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig oder mildtätig anerkannt sein.
- c) Die Mitgliedsförderung für Jugendliche ist ausschließlich für die Jugendarbeit des Vereins zu verwenden. Der Grundbetrag, der von der Vereinsgröße abhängig ist, bleibt hiervon ausgenommen. Die Zuschüsse dürfen nicht dazu verwendet werden, Mitgliedsbeiträge zu senken oder niedrig zu halten.

6. Nutzung gemeindlicher Einrichtungen

- a) Bei festlichen Aktivitäten, insbesondere der Jahresfeiern, steht jedem Verein eine Nutzung der August-Holder-Halle und des Bürgerhauses entsprechend der jeweiligen Gebührenordnung zu.
- b) Für Trainingseinheiten und Übungsabende werden die gemeindlichen Einrichtungen bis auf weiteres kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- c) Die Aufwendungen der Gemeinde für diese Zurverfügungstellung werden jährlich ermittelt und den Nutzern als weitere Förderung gewährt.

7. Antrags- und Zuwendungsverfahren

- a) Die Förderungsbeiträge werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss die Gesamtmitgliederzahl und die Anzahl der Jugendlichen, die zum Stichtag 01.01. eines Jahres noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, enthalten. Hat der Verein eine jährliche Mitgliedermitgliedermeldung an seinen Dachverband abzugeben, ist eine Kopie hiervon bzw. des Bescheids des Dachverbands dem Antrag beizufügen.
- b) Die Gemeinde ist berechtigt, über die Mitgliedermeldungen im Einzelfall eine Mitgliederliste zu verlangen.
- c) Ausschlussfrist ist der 30. Juni jeden Jahres.
- d) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

8. Inkrafttreten

Die bisherigen Richtlinien werden erstmals für das Jahr 2005 angewandt. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen zur Vereinsförderung außer Kraft..

Erligheim,

Albert Leibold
Bürgermeister